

## Reglement über die Benützung der Bootsliegeplätze

vom 10. Februar 2015<sup>1</sup>

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 22 der Gebühren- und Beitragsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Bootsliegeplätze

- 1.1 Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall erstellt und unterhält auf ihrer Gemarkung am rechten Rheinufer acht Bootsliegeplätze mit den entsprechenden Anbindevorrichtungen.
- 1.2 Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall erhebt jährliche Nutzungsgebühren.

### 2. Vergabe der Liegeplätze

- 2.1 Die Bootsliegeplätze werden ausschliesslich dem Fischereiverein Schaffhausen vermietet.
- 2.2 Der Fischereiverein Schaffhausen hat unter Berücksichtigung von Ziff. 2 dieses Reglements die Bootsliegeplätze an seine Mitglieder zuzuteilen. Eine Untermiete an Nichtmitglieder des Fischereivereins Schaffhausen ist nicht zulässig. Es dürfen nur Boote mit Schaffhauser Immatrikulationszeichen die Bootsliegeplätze benützen.
- 2.3 Das Baureferat führt ein Verzeichnis, aus dem hervorgeht, welches Boot an welchem Bootsliegeplatz liegt und wem das Boot gehört. Der Fischereiverein Schaffhausen ist verpflichtet, jede Mutation innerhalb eines Monats dem Baureferat zu melden.

### 3. Gebühren

- 3.1 Für die Benützung der Bootsliegeplätze wird pro Jahr eine Gebühr von Fr. 1'100.-- zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben<sup>4</sup>. Die jeweilige kantonale Nutzungsgebühr<sup>3</sup> wird zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.
- 3.2 Die Gebühr ist Ende Januar des jeweils laufenden Jahres fällig. Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn nicht alle Bootsliegeplätze während des ganzen Jahres belegt werden.
- 3.3 Hoch- oder Niederwasser ergibt weder Anspruch auf einen Ersatzplatz noch auf eine Entschädigung.
- 3.4 Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ist berechtigt, die Gebühr an die Teuerung anzupassen, wenn diese sich gegenüber der letzten Festsetzung um wenigstens 5 % verändert hat. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 1. Januar des Vorjahrs.

### 4. Unterhalt des Bootsliegeplatzes

- 4.1 Die Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, das Boot an Bug und Heck gehörig anzubinden.
- 4.2 Das Boot ist stets in fahrttüchtigem Zustand zu halten; es ist regelmässig von eindringendem Wasser zu entleeren. Die Benützerin oder der Benützer ist für Ordnung und Reinhaltung des eigenen Bootsplatzes persönlich verantwortlich (z.B. Entfernung Seegras).
- 4.3 Boote, die das ganze Jahr im Wasser bleiben, sind regelmässig zu beaufsichtigen.

4.4 Am Ufer und im Rhein dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

## **5. Haftung**

5.1 Für Schäden, Unfälle und Diebstähle irgendwelcher Art lehnt die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall jede Haftung ausdrücklich ab.

5.2 Bei Verunreinigungen des Rheins kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung.

5.3 Versicherungen sind Sache der Nutzerin oder des Nutzers.

## **6. Inkrafttreten**

6.1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

6.2 Die Nutzungsgebühren sind ab 1. Januar 2014 geschuldet.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Gemeinderats vom 10. Februar 2015

<sup>2</sup> SHR 721.103

<sup>3</sup> Die kantonale Nutzungsgebühr für acht Bootslicheplätze beträgt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements Fr. 2'064.--.

<sup>4</sup> Beschluss des Gemeinderats vom 12. Juli 2016, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2016